

Matthias Manke,
Elektronische Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Entwicklung, Stand, Probleme, Perspektiven

aus:

Digitales Verwalten – Digitales Archivieren
Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt
Hamburg, Band 19
Herausgegeben von Rainer Hering und
Udo Schäfer

S. 105-122

Impressum für die Gesamtausgabe

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-09-7 (Printausgabe)

ISSN 0436-6638 (Printausgabe)

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

Inhalt

Vorwort	9
 Digitale Signatur – Authentizität und Langzeitarchivierung	
Authentizität: Elektronische Signaturen oder Ius Archivi?	13
<i>Udo Schäfer</i>	
Elektronisch signierte Dokumente	33
Anforderungen und Maßnahmen für ihren dauerhaften Erhalt	
<i>Stefanie Fischer-Dieskau</i>	
Vom Posteingang bis in das Archiv	51
Technische und organisatorische Konzepte des ArchiSig-Projekts	
<i>Wolfgang Farnbacher</i>	
Digitale Signatur in der Praxis	67
Elektronischer Rechtsverkehr am Finanzgericht Hamburg	
<i>Jutta Drühmel</i>	
 Berichte und Informationen aus der Praxis	
Erste Erfahrungen mit der Langzeitarchivierung von Datenbanken	71
Ein Werkstattbericht	
<i>Christian Keitel</i>	
Von EBCDIC nach XML: Das neue Konvertierungsprogramm	
des Bundesarchivs zur Migration von Altdaten	83
<i>Burkhart Reiß</i>	
E-Government um jeden Preis?	87
Aktuelle Vorhaben zur Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung und der digitalen Signatur im Freistaat Sachsen	
<i>Andrea Wettmann</i>	

Standardisierung und archivische Bewertung von elektronischen
Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER) 95

Werkstattbericht aus dem Schweizerischen Bundesarchiv
Thomas Zürcher Thrier

**Elektronische Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung
Mecklenburg-Vorpommern 105**

**Entwicklung, Stand, Probleme, Perspektiven
*Matthias Manke***

Digitale Daten im Unternehmensarchiv in der Historischen
Kommunikation der Volkswagen AG 123
Ulrike Gutzmann

Das System Digitaler Bilderdienst / Bildarchiv
beim Deutschen Bundestag 131
Angela Ullmann

Dokumentenmanagementsysteme (DMS) zwischen Verwaltung und Archiv

Die elektronische Dokumentenverwaltung für Hamburg 143
Heinz Vogel

Dem Informellen einen Rahmen geben 153
Die Einführung des digitalen Dokumentenmanagements unter
besonderer Berücksichtigung der Kategorie des Informellen
in Veränderungsprozessen
Ivy Gumprecht

Change Management und Archive 167
Archivische Aufgaben im Rahmen der Implementierung
von Dokumentenmanagementsystemen
Rainer Hering

Zur Rolle der Archive bei der Erstellung eines Anforderungskatalogs
für ein Dokumentenmanagementsystem 183
Ein Werkstattbericht
Margit Ksoll-Marcon

Dokumentenmanagement bei der Stadtverwaltung Schwabach	191
<i>Wolfgang Dippert</i>	
DMS-Einführung in einer Kommunalverwaltung: Archivische Beteiligung und Erfahrungen	201
<i>Christoph Popp</i>	
Autorinnen- und Autorenverzeichnis	211
Teilnehmende	215

Elektronische Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Entwicklung, Stand, Probleme, Perspektiven

Matthias Manke

1 Entwicklung

Die nach der politischen Wende 1989/90 notwendige Umstrukturierung der Verwaltungssysteme beschäftigte die Verwaltungen der ostdeutschen Bundesländer bis weit in die 1990er Jahre und ließ wenig Zeit für die Modulation eines zukünftigen Büroalltags. Während beispielsweise Niedersachsen bereits 1995/96 Übernahme, Verwahrung und Nutzung von Verwaltungsunterlagen aus digitalen Systemen regelte,¹ mangelte es den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern noch im Jahre 2000 an einer verlässlichen Perspektive: Verschiedene Institutionen hatten verschiedene Systeme geprüft und getestet, aber eine endgültige Einführung scheiterte an der noch feh-

¹ Gudrun Fiedler: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am Beispiel des Landes Niedersachsen. In: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.–4. März 1997. Hg. von Frank M. Bischoff (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, E 4). Münster 1997. S. 21–29, hier S. 22–23. – Birgit Kehne: Das niedersächsische Modell für die Archivierung elektronischer Daten. In: Elektronisches Archivgut – Metadaten, Fachverfahren, Publikationen. 6. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am 5./6. März 2002 in Dresden (www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/archivverwaltung/pdf/pdf_onlinepublikationen/kehne_text.pdf). – Der letzte Abruf aller hier angegebenen elektronischen Ressourcen erfolgte, soweit es nicht anders kenntlich gemacht wurde, am 1. Juni 2004.

lenden Definition eines landeseinheitlichen Standards.² Der zumindest schon vorhandene Wille zu einem einheitlichen System für die digitale Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern markierte zu diesem Zeitpunkt den positiven Faktor der Entwicklung.

Nicht anders als für die Verwaltung stellte sich die Situation für das Landeshauptarchiv dar. Bis in das Jahr 2000 und darüber hinaus bestimmten tagesaktuelle Notwendigkeiten den Arbeitsablauf, zu denen Fragen der elektronischen Archivierung nicht zuletzt aufgrund des defizitären Personalhaushaltes nicht gehörten. Der Einfluss dieser Faktoren auf die Intensität der archivischen Behördenbetreuung³ und der Umstand, dass die Federführung bei der Beschäftigung mit Fragen der elektronischen Verwaltung in der Regel bei den IT-Referaten der Behörden und nicht bei den Organisationsreferaten als *klassischen* Partnern der Archive lag, zog zudem erhebliche Reibungsverluste bei der diesbezüglich notwendigen Kommunikation zwischen Landesbehörden und Landeshauptarchiv nach sich.

Im Juni 2002 löste der Interministerielle Ausschuss IT (IMA IT) des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Beschlussempfehlung beziehungsweise die Landeskoordinierungs- und Beratungsstelle für Informations- und Telekommunikationstechnik (LKSt) mit ihrer daraus folgenden Festlegung, das Produkt DOMEA der damaligen Firma SER Solutions Deutschland GmbH als Landesstandard für die Registrierung und Archivierung von Akten einzuführen,⁴ die weitgehend statische Situation in den

² Landeshauptarchiv Schwerin, Dienstregistratur (nachfolgend LHAS), Az. 214.41-1, Aktenvermerk vom 5. Juli 2000.

³ Matthias Manke: Himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt? Die Behördenbetreuung des Landeshauptarchivs Schwerin seit 1989/90. In: 2. Norddeutscher Archivtag, 23. bis 24. Juni 2003 in Schwerin. Hg. von Rainer Hering und Michael Mahn. Nordhausen 2003. S. 433–450.

⁴ Der Beschluss bezieht sich auf das Produkt „DOMEA“. LHAS, Az. 205.2, Anlage zum Schreiben vom 3. Dezember 2003. Obwohl es sich nicht auf den ersten Blick erschließt, kann damit nur die gleichnamige nach dem DOMEA®-Konzept zertifizierte Lösung der Firma SER eGovernment gemeint sein. Vgl. www.kbst.bund.de/DOMEA-Konzept/Zertifizierungsverfahren-,192/Pruefberichte.htm. Allgemein siehe dazu auch Michael Wettengel: Archivierung elektronischer Akten: Das DOMEA®-Aussonderungskonzept und das

Behörden auf. Vorausgegangen war eine bei der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH, die sowohl gesetzlich bestätigter IT-Landesdienstleister für die Verwaltung⁵ als auch SER in „langjährige[r] Partnerschaft“ verbunden ist,⁶ in Auftrag gegebene Marktanalyse für eine den Anforderungen der Landesverwaltung entsprechende Software-Lösung.⁷ Die ungeachtet dieser bemerkenswerten Konstellation erhebliche Bedeutung der genannten Festlegung für die behördliche Schriftgutverwaltung und folglich für die archivistische Arbeit bedarf hier keiner weiteren Ausführungen – dennoch war das Landeshauptarchiv weder in die Diskussion einbezogen noch wurde es *offiziell* über das Ergebnis informiert.

Der entsprechende Hinweis kam vielmehr und im Nachhinein vom DVZ, das von sich aus den fachlichen Austausch mit dem Landeshauptarchiv suchte.⁸ In der entsprechenden Diskussion wurde deutlich, dass dem DVZ der dreistufige Lebenszyklus der elektronischen Akte – Bearbeitung

Projekt ELAN. In: Archive vor der Globalisierung? Beiträge zum Symposium des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs in Verbindung mit den Allgemeinen Reichsarchiven in Brüssel und Den Haag. Hg. von Mechthild Black-Veldtrup (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E 7). Düsseldorf 2001. S. 1–15, hier S. 3 und Nadja Kwaß-Benkow: DOMEA®. Ein Produkt der SER eGovernment Deutschland GmbH. In: DVZinfo 10 (2002) 2. S. 18–19.

⁵ Datenverarbeitungszentrumsengesetz vom 1. November 2000. In: Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern. S. 522. – Die Umsetzung erfolgt bis dato vor allem durch die Übertragung der zentralen IT-Beschafferrfunktion an das DVZ. Vgl. IT-Gesamtplan 2002/2003. Gesamtplan über Einsatz und Planung der Informationstechnik in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2002-2006. Schwerin o. J. S. 8 (www.mv-regierung.de/im/doku/it-gp-2002-2003.pdf).

⁶ Kwaß-Benkow, wie Anm. 4, S. 18: Die DVZ M-V GmbH ist als Generalunternehmer, Systemintegrator und Dienstleister für die Anpassung, Erweiterung und Einführung der DOMEA®-Produkte vor Ort verantwortlich. Ähnlich dies. und Ina Anton: SER eGovernment Deutschland GmbH und DVZ M-V GmbH: Eine erfolgreiche Partnerschaft. In: DVZinfo 11 (2003) 1. S. 14–15.

⁷ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 60.

⁸ LHAS, Az. 205.2, Aktenvermerk vom 28. November 2002.

in der Behörde, fristengerechte Vorhaltung in der *elektronischen Altregistratur* beziehungsweise im *elektronischen Zwischenarchiv*, elektronische Aussonderung mit den Optionen dauerhafte Archivierung oder Datenlöschung⁹ – durchaus präsent war und dass das DVZ im Umgang mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zuständigkeit für elektronisches Schriftgut mehr Kompetenz als die Behörden der Landesverwaltung zeigte.¹⁰

2 Stand

2.1 Überblick

Ausweislich einer relativ aktuellen Publikation über den Stand der E-Government-Entwicklung in der Bundesrepublik, zu der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung gehören, war Mitte des Jahres 2003 in Mecklenburg-Vorpommern wenig erreicht. Erwähnung fanden der für die Landesverwaltung in Aussicht genommene eGovernment-Masterplan sowie als so genannte Status-Quo-Projekte das Bürgerkontaktsystem (BKS), das Landesdatennetz (Intranet der Landesbehörden), die digitale Landesvermessung und die Virtuelle Poststelle. Letztere scheint im hier betrachteten Zusammenhang interessant, ausweislich der Darstellung handelt es sich jedoch um nicht mehr als eine Projektplanung:

„Die virtuelle Poststelle ist grundsätzlich als zentrales Gateway gedacht, das bei Nutzung elektronischer Kommunikation weitgehend automatisch im wesentlichen die Funktionen Authentifizie-

⁹ Konzept zur Aussonderung elektronischer Akten (Schriftenreihe der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) 40). Köln 1998. S. 15-20. – Wolfgang Farnbacher: Elektronische Dokumente für die Ewigkeit. In: *iznMail* 7 (2004) 1. S. 12–116, hier S. 15.

¹⁰ Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997 (LArchivG). In: Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern. S. 282, § 3 Abs. 2: „Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind [...] Dateien sowie sonstige Informationsträger [...].“

rung, Signaturprüfung und -erstellung, Ent- und Verschlüsselungen bereitstellt und Sicherheitsprüfungen durchführt.“¹¹

Die Realität sah jedoch schon damals etwas anders als hier dargestellt aus. In Konsequenz der im Juni 2002 getroffenen Festlegung des Landesstandards wurde Anfang März des Folgejahres mit der Aufnahme des Testbetriebes der ersten Stufe des Registratur- und Archivierungssystems im Finanzministerium begonnen.¹² Weitere SER-DOMEA-Pilotprojekte realisierten zu diesem Zeitpunkt das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Rostock und die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, das im Rahmen des Einer-für-Alle-Prinzips im Übrigen auch die Federführung bei der Elektronischen Vorgangsbearbeitung¹³ beziehungsweise bei den DOMEA®-Modulen „Registratur und Archivierung“ hat.¹⁴ Bereits vor der Definition des Landesstandards testete auch das Wirtschaftsministerium ein DOMEA®-Modul.¹⁵ Darüber hinaus gibt es den als „System zur elektronischen Vorgangsbearbeitung“ bezeichneten Elektronischen Vorgangsassistenten (EVA) der Polizei, das mit dem System zur Erfassung von Verfahrens- und Personendaten der Justiz ARGUS (Anwendungssysteme zur Rechtspflege bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) über eine Schnittstelle verbunden werden soll.¹⁶ Des Weiteren

¹¹ Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. In: Monitoring eGovernment. Das Jahrbuch für Verwaltungsmodernisierung in Deutschland 7 (2003/2004). S. 66-67, hier S. 67. – Die ebd., S. 88–89 dargestellten Projekte auf Kreisebene können hier keine Berücksichtigung finden, da sie außerhalb der archivischen Zuständigkeit des Landeshauptarchivs liegen.

¹² LHAS, Az. 241.14-1, Hausmitteilung 02/2003 des Finanzministeriums vom 26. Februar 2003.

¹³ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 9–10.

¹⁴ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 60.

¹⁵ LHAS, Az. 214.41-1, Schreiben vom 30. Dezember 2002. – Siehe auch IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 78.

¹⁶ Bernd Hartlöhner. EVA mit ARGUS-Augen. Eine Schnittstelle wartet auf ihren Einsatz, in: DVZinfo 11 (2003) 2, S. 19.

ist hier der im April 2003 initiierte¹⁷ und im Januar 2004 vom Kabinett verabschiedete eGovernment-Masterplan¹⁸ zu nennen, auch wenn es sich dabei um nicht mehr als eine noch näher zu betrachtende *Absichtserklärung* handelt.

2.2 Finanzministerium

Das Projekt des Finanzministeriums wurde nicht umsonst an erster Stelle genannt: Einerseits handelt es sich – im Unterschied zur Abteilung 5 des Innenministeriums – um die Zentralregistratur einer – im Unterschied zum StAUN – Obersten Landesbehörde. Andererseits hat es auch hinsichtlich der für alle vergleichbaren Vorhaben erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung¹⁹ und hinsichtlich der Rahmenplanung für alle weiteren Projekte Pilotcharakter: Im Finanzministerium hat die Einführung der elektronischen Registratur nämlich länger gedauert als ursprünglich erwartet und auch das Registraturpersonal intensiver gebunden als geplant.

Die Umsetzung der ersten DOMEA®-Stufe beziehungsweise die erste Einführungsphase im Finanzministerium zielte zunächst auf

„Verringerung des Raumbedarfs zur Aufbewahrung des Schriftgutes, Vermeidung redundant nachgewiesener Informationen, Verringerung der Recherchezeiten“.²⁰

In der ersten Präzisierung dieser Vorgabe hieß das Ziel,

¹⁷ Pressemitteilung Nr. 39 des Innenministeriums vom 29. April 2003 (www.mvnet.de/cgi-bin/pressesuch/presse_infotext.pl?13028_x_). – Wolfgang Ittrich: Sind wir bei E-Government auf dem richtigen Weg? In: DVZinfo 11 (2003) 1. S. 3. – Norbert Knispel und André Korsch: E-Government in M-V. Der Anfang ist gemacht. In: DVZinfo 11 (2003) 1. S. 4–6, hier S. 4.

¹⁸ Pressemitteilung Nr. 13 des Innenministeriums vom 29. Januar 2004 (www.mvnet.de/cgi-bin/pressesuch/presse_infotext.pl?14998_x_). – eGovernment in M-V. Masterplan eGovernment-Strategie der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin 2004 (www.mv-regierung.de/im/verwaltungsreform/_files/_content/eGouvernementMasterpla22-01-04_3,2MB.pdf).

¹⁹ Anlage zum Schreiben vom 3. Dezember 2003, wie Anm. 4.

²⁰ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 60.

„schrittweise die Durchlaufzeiten für Schriftgut zu senken, die Effektivität der Registratur zu erhöhen, den Flächenbedarf für Registratur und Archiv durch Umstellung auf elektronische Akten zu reduzieren und die Recherchemöglichkeiten für jeden einzelnen Bearbeiter zu verbessern“.²¹

Die gebündelte und Erfahrungen der Testphase einbeziehende Aufgabenbeschreibung lautete schließlich:

„Einsatz von DOMEA® in der Poststelle und im Registraturbereich zur Schriftgutverwaltung sowie der Aufbau eines elektronischen Aktenbestandes, der im Rahmen definierter Regelungen von den Fachabteilungen recherchierbar sein sollte.“²²

Der papierne Posteingang wird mit einem Barcode versehen, gescannt und auf elektronischem Wege dem Bearbeiter zugeleitet. Der Bearbeitungsprozess kann auf diese Weise schnell und reibungslos in Gang gesetzt werden, weil die Metadatenerfassung²³ erst im Anschluss anhand des elektronisch vorliegenden Duplikats erfolgt. Das bearbeitete Schriftstück wird, bevor es in die Ablage kommt, erneut gescannt und dem elektronisch vorliegenden Eingangsstück mittels des Barcodes zugeordnet. Insofern, das heißt durch die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Zuordnung zu elektronischen Akten, handelt es sich eher um die zweite als um die vom Finanz-

²¹ Hausmitteilung, wie Anm. 12.

²² Carola Voss und Arno Schick: IT-gestützte Aktenregistratur und elektronische Aktenführung. Neue Möglichkeiten nutzen – Verwaltungsabläufe effizienter gestalten. In: DVZinfo 11 (2003) 2. S. 6–8, hier S. 6.

²³ Auf Schriftstückebene werden erfasst Laufende Nummer, Barcode, Bandnummer, eigenes und fremdes Aktenzeichen, Klassifikation (Eingang, Ausgang, intern), Erstellungs-, Eingangs-, Ausgangs-, Briefdatum, Absenderadresse, Versandart (Brief, Fax, E-Mail usw.), Betreff, Anlagen und Anlagenstatus (gescannt oder nicht gescannt) sowie Anmerkungen des Registrators. Auf der Vorgangs- und Aktenebene handelt es sich um Aktenzeichen (gegebenfalls auch älteres Aktenzeichen), -nummer, -band, -betreff, Erstellungsdatum, aktenführende Organisationseinheit, Laufzeit, Aufbewahrungsort und -dauer sowie für Anmerkungen des Registrators.

ministerium ausgewiesene erste Stufe des DOMEA®-Konzeptes.²⁴ Parallel zur elektronischen Akte entsteht allerdings eine Papierakte, da die gescannten Ein- und Ausgänge aus – vermutlich – rechtlichen Bedenken nicht vernichtet werden.

Als Gradmesser des Erfolges der Realisierung wurden schließlich folgende zehn Kriterien festgelegt:²⁵

- Aufbau einer Organisationseinheit „Zentrale Schriftgutverwaltung“ (Poststelle und Registratur),
- elektronisches Postein- und -ausgangsbuch,
- Dokumentenzuordnung mittels Barcodetechnik,
- Aktenrahmenplan,
- Bildung des Aktenzeichens unter Berücksichtigung von Strukturveränderungen,
- elektronisch unterstützte Metadatenerfassung,
- rechercheunterstützender Thesaurus,
- Instrumentarien zur Durchsetzung von Verfügungen und Wiedervorlagen,
- Integration vorhandener Aktenbestände,
- Regularien für den elektronischen Dokumentenein- und Ausgang.

Die zum Ende des geplanten Testbetriebes im August 2003 erkennbaren Positiveffekte bestanden – nachvollziehbar – in der barcodegestützten Dokumentenzuordnung, dem verkürzten Schriftgutdurchlauf und der Reduzierung der Papierakten am Arbeitsplatz, der Aktenplananwendung,²⁶ den Zugriffs- und Recherchemöglichkeiten sowie der Kontrolle des Verwal-

²⁴ Die erste Stufe umfasst die Registratur von Schriftstücken (Metadaten), nicht aber die Speicherung elektronischer Dokumente. In der zweiten Stufe entstehen elektronische Akten in Form gescannter Ein- und Ausgänge. Darüber hinaus *können* verschiedene Formen des Dokumenten-Imports aus beziehungsweise -exports in die Bürokommunikationsumgebung zum Einsatz kommen. Vgl. DOMEA®-Konzept. Organisationskonzeption 2.0 Entwurf (Schriftenreihe der KBSt 20). Berlin 2003. S. 81–82.

²⁵ Zum Folgenden siehe Voss/Schick, wie Anm. 22, S. 6–7.

²⁶ Siehe dazu auch Kwaß-Benkow/Anton, wie Anm. 6, S. 14–15.

tungshandelns. Demgegenüber muss dem kritischen Beobachter die vorgeblich rationellere Posteingangsbearbeitung noch fraglich und die Entlastung des so genannten Papierarchivs aufgrund der erwähnten Parallelaktenführung, das heißt der Aufbewahrung der bereits gescannten Ein- und Ausgänge, zweifelhaft erscheinen. Darauf wird im dritten Abschnitt noch einzugehen sein.

2.3 Innen-, Wirtschafts- und Justizministerium

Das Projekt im Innenministerium startete im Oktober 2002, die volle Betriebsbereitschaft war für Ende März 2004 avisiert.²⁷ Das Szenario für diesen Zeitraum hieß „Registraturdatenbank mit Erweiterungsmöglichkeit zur Vorgangsbearbeitung“, umfasste folglich die schrittweise Einführung von elektronischer Posteingangserfassung, elektronischer Dokumentenablage, elektronischer Vorgangsbearbeitung²⁸ und also alle drei Stufen des DOMEA®-Konzeptes. Details über die Umsetzung sind jedoch kaum zu erfahren, Mitte 2003 wurde auf Nachfrage die perspektivisch erst angestrebte und noch nicht endgültig terminierte Anlegung elektronischer Akten mitgeteilt²⁹ und eine Ende März 2004 getätigte Anfrage zum Stand blieb ohne Reaktion.³⁰ Ebenso wenig beziehungsweise gar nichts ist dem Landeshauptarchiv über das Testprojekt des Wirtschaftsministeriums und zu – im letzten IT-Gesamtplan noch als Vorhaben ausgewiesen³¹ – EVA bekannt geworden, während das in diesem Zusammenhang erwähnte ARGUS mit SIJUS³²

²⁷ LHAS, Az. 205.2, Aktenvermerk vom 2. Dezember 2003.

²⁸ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 32.

²⁹ LHAS, Az. 205.2, Aktenvermerk vom 19. August 2003.

³⁰ LHAS, Az. 205.2, Schreiben vom 31. März 2004.

³¹ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 38.

³² Thekla Kluttig und Angela Ullmann: Digitale Registerdaten als Anbietersliste – Neue Möglichkeiten bei der Bewertung von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften. In: Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen im Stadtarchiv Mannheim, 10.–11.4.2000. Hg. von Ulrich Nieß (Sonderveröffentlichungen des Stadt-

vergleichbar ist und insofern unter dem Aspekt der elektronischen Vorgangsbearbeitung ohnehin eher eine untergeordnete Rolle spielt.

2.4 StAUN Rostock³³

Das Projekt im StAUN begann 1997/98 noch mit dem Produkt SINAD. Es konzentrierte sich zunächst auf eine Abteilung der Behörde und beinhaltet die Registratur des und den Zugriff auf elektronisches Schriftgut. Darüber hinaus war bereits die Einführung der vollen 2. Stufe des DOMEA®-Konzeptes, also neben der Übernahme von Postein- und -ausgang auch der Import von Daten aus der Bürokommunikation, E-Mails, Fax-Dokumenten etc., intendiert. Insofern unterscheidet sich das StAUN sowohl von der Zentralregistratur im Finanzministerium als auch von der Abteilungsregistratur im Innenministerium. Verwirklicht wurde bisher jedoch nur die elektronische Erfassung des Postein- und -ausganges.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung – im weiteren Sinne – in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit drei SER-DOMEA-Projekten eingeführt wurde. Sie unterscheiden sich im Charakter der Behörden (Zentralregistratur einer Obersten Landesbehörde, Abteilungsregistratur einer Obersten Landesbehörde, Abteilungsregistratur einer unteren Landesbehörde) und in der Intensität (1., 2., 3. Stufe des DOMEA®-Konzeptes). Ein Anfang ist ohne Zweifel gemacht, die weitere Entwicklung hin zur wohl noch nicht etablierten elektronischen Vorgangsbearbeitung – im engeren Sinne der 3. Stufe des DOMEA®-Konzeptes – bleibt abzuwarten.

archivs Mannheim 26). Mannheim 2001. S. 25–30. – Andrea Wettmann: Elektronische Registraturdaten werden zur Rationalisierung der Überlieferungsbildung genutzt. In: Sächsisches Archivblatt (2003) 1, S. 14–15.

³³ Zum Folgenden LHAS, Az. 205.2, Aktenvermerk vom 16. April 2004, auch Aktenvermerk vom 2. Dezember 2003, wie Anm. 27.

3 Probleme

Insgesamt betrachtet ist die mangelnde Transparenz der Projekte ebenso unbefriedigend wie die geringe Projektzahl und die niedrigen Ausbaustufen – Letztere bieten immerhin die gewisse Gewähr, dass das Landeshauptarchiv nicht von der Entwicklung überrollt wird. Das – zumindest aus archivarischer Sicht – zentrale Problem bei der Einführung von DOMEA® in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch die unterbliebene Einbeziehung des Landeshauptarchivs beziehungsweise der beiden Landesarchive überhaupt. Auf den ersten Blick sind dabei zwar keine erkennbaren und den Behörden anzulastenden Fehler unterlaufen, denn die gerade bei SER DOMEA nicht verfügbare Archivierungsschnittstelle³⁴ ist systembedingt beziehungsweise bei keinem der DOMEA®-zertifizierten Produkte vorhanden.³⁵ Bei genauerem Hinsehen stellt sich jedoch die Frage, wie gerade unter Berücksichtigung dieses Aspekts in Innen- beziehungsweise Finanzministerium Projekte mit der Bezeichnung „Registratur und Archivierung“³⁶ überhaupt ausgewiesen werden konnten. (Die Antwort ist wohl in der Auflösung des Akrostichons DOMEA zu suchen ...). Ungeachtet dessen, dass der Realität mittlerweile Rechnung getragen werden musste und das Landeshauptarchiv durch das DVZ als gleichsam zwingend zu konsultierender Kooperationspartner etabliert wurde, ist es mehr als zweifelhaft, ob auf Behördenseite die auch bei elektronischem Schriftgut bestehende Notwendigkeit der Aussonderung und Abgabe an die Landesarchive über-

³⁴ Prüfbericht. Zertifizierung von Produkten zur IT-gestützten Vorgangsbearbeitung nach dem DOMEA®-Konzept für SER DOMEA der SER eGovernment Deutschland GmbH. Bonn 2002. S. 33–34 ([www.kbst.bund.de/Anlage301838/Prfbericht+SER+KBSt+V02+\(451+kB\).pdf](http://www.kbst.bund.de/Anlage301838/Prfbericht+SER+KBSt+V02+(451+kB).pdf)).

³⁵ Udo Herkert: 30. Sitzung des EDV-Ausschusses der ARK im Landesarchiv Berlin. In: Der Archivar 57 (2004) 2. S. 147–148, hier S. 147. – Im Gegensatz dazu Uwe Grandke: Vorbereitung der thüringischen Staatsarchive zur Übernahme von IT-Daten. [Rudolstadt 2001]. S. 3 (www.thueringen.de/Archivberatungsstelle, nicht mehr verfügbar).

³⁶ IT-Gesamtplan, wie Anm. 5, S. 60.

haupt auf dem Plan stand.³⁷ Als Beleg sei die Reaktion auf das mit der Beziehung zwischen jedwedem Registraturbetrieb und Archivierung begründete Monitum des Landeshauptarchivs angeführt, nicht in die Überlegungen zur Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung im Finanzministerium einbezogen worden zu sein:

„Für die Registratur und Archivierung von Akten (also nicht für die Vorgangsbearbeitung) [wurde] das Produkt ‚DOMEA‘ als Standard für die Landesverwaltung festgelegt. [...] Auf der Grundlage dieses Beschlusses führt das Finanzministerium gegenwärtig zunächst die elektronische Registrierung ein. Die elektronische Archivierung wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen [...]. *Sobald* die technische Einführung abgeschlossen ist, bin ich gern bereit, Ihnen das Verfahren vorzustellen.“³⁸

Problematisch erscheinen neben dieser Grundsätzlichkeit jedoch auch Details des Pilotprojektes im Finanzministerium. Einerseits bestehen durchaus Zweifel an der vollständigen Erfassung der Metadaten, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Aussonderungsfristen für die elektronischen Akten. Andererseits ist dem Landeshauptarchiv mehrfach deutlich gemacht worden, dass das Finanzministerium mit SER DOMEA auch die Defizite beim Management des seit 1990 entstandenen konventionellen Papierschriftgutes zu bewältigen trachtete und trachtet. Die diesbezüglich intendierte Retro(spektiv)-Digitalisierung bereits existenter Papierakten, die fatale Parallelen zum unsäglichen Bericht des Sächsischen Landesrechnungshofs aufweist, soll eine Vernichtung der bestehenden Papiermassen nach sich ziehen und so die seit Jahren bekannten Engpässe bei den Raumkapazitäten der Registratur lösen. Die Realisierung scheiterte bisher wohl hauptsächlich an der mehr als guten Auslastung des Registraturpersonals mit der Digitalisierung der aktuellen Ein- und Ausgänge, während der übliche Weg der Aktenaussonderung bisher offensichtlich durch die Erschließung immer neuer Raumkapazitäten für Registraturzwecke umgangen wer-

³⁷ Dabei handelt es sich durchaus nicht um eine singuläre Erscheinung, vgl. Kehne, wie Anm. 1, S. 2.

³⁸ Schreiben vom 30. Dezember 2002, wie Anm. 15 (Hervorhebung durch Verfasser).

den konnte. Der Idee der Retro-Digitalisierung ist deshalb mit Skepsis zu begegnen, weil sie die offensichtlichen Schwierigkeiten im Umgang mit dem vorhandenen Registraturgut lediglich in den digitalen Bereich verlagert und weder Folgen beziehungsweise Folgekosten noch Rechtsfragen ausreichend berücksichtigt. Ebenso plakative wie zutreffende Schlagzeilen wie „Das große Datensterben“³⁹ oder „Hilfe, wir verschwinden – Das digitale Desaster“⁴⁰ als Titel eines Filmbeitrages haben längst die öffentliche Diskussion erreicht, ohne von Politik und Verwaltung hinreichend zur Kenntnis genommen zu werden, im Gegenteil. Während etwa der als einer der Erfinder der Internet-Idee geltende Stewart Brand in besagtem Film auf Probleme und Risiken der dauerhaften Aufbewahrung elektronischer Daten verweist:

„Das Verwirrende an der Diskussion ist, dass digitale Daten sehr einfach zu speichern sind und alle deshalb glauben, dass sie für immer erhalten bleiben und nichts mehr kosten. Speicherkapazität wird zwar immer günstiger, aber langfristige Erhaltung von Daten immer teurer – vor allem muss sich ständig jemand darum kümmern“,

empfeht der Sächsische Rechnungshof, dass „Archivgut grundsätzlich verfilmt oder digital gespeichert [...] werden [sollte]“⁴¹, und hinsichtlich der Retrodigitalisierungspläne des Finanzministeriums scheint nicht einmal die Rechtsgrundlage für eine eventuelle Vernichtung der originalen und authentischen Papierakten geklärt. Aus der entsprechenden Behörde war keine verbindliche Aussage zu erhalten und auch nicht zu erwarten, eben weil bestimmte Entscheidungen – Wie groß ist das beweisrechtliche Risiko? Welche Maßnahmen gewährleisten die Rechtsverbindlichkeit der Ak-

³⁹ Dieter E. Zimmer: Das große Datensterben. In: Die Zeit 53 (1999) 47. S. 45-46.

⁴⁰ Hilfe, wir verschwinden – Das digitale Desaster. Ein Film von Peter Moers und Jörg Daniel Hissen (Prisma, NDR-Fernsehen am 11. November 2003, 22.15 Uhr, Wiederholung bei Phoenix am 14. Januar 2004, 20.15 Uhr). Siehe dazu auch Der Spiegel 57 (2003) 46. S. 213.

⁴¹ Jahresbericht des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen. Dresden 2003. S. 101–106, hier S. 102, Ziff. 2.1.3 und S. 104, Ziff. 3 (Zitat).

ten? – Voraussetzung gewesen wären.⁴² Abgesehen davon wurde die vor jeder Schriftgutkassation stehende Anbietungspflicht gegenüber dem Landeshauptarchiv nicht mitbedacht.

Das StAUN-Projekt wirft Probleme anderer Art als im Finanzministerium auf.⁴³ Einerseits gestaltete sich der Verlauf offensichtlich nicht optimal, da während der Projektlaufzeit nachhaltig in das Verfahren eingegriffen und das ursprüngliche Scannen der Postausgänge gestoppt wurde. Andererseits entstanden statt reiner elektronischer Akten beziehungsweise statt elektronischen und papiernen Parallelakten wie im Finanzministerium Hybridakten, da bei Posteingängen mit umfangreichen Anlagen oder großformatigen Karten und Plänen lediglich eine Digitalisierung des Anschreibens erfolgte. Aus archivischer Sicht dürfte daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als die – für solche Fälle optional ohnehin vorgesehene – Übernahme der konventionellen Papierüberlieferung.⁴⁴ Darüber hinaus war es im

⁴² Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I, S. 102), das in Landesrecht umgesetzt wurde (Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26. Februar 2004. In: Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2004. S. 106), ermöglicht in § 3a durchaus die Ersetzung der Schrift- durch die elektronische Form. Allerdings unterliegen retrospektiv digitalisierte Akten nach § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO in einem Prozess dem Beweis durch Augenschein. Der Beweiswert kann durch Beglaubigung gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 4a VwVfG erhöht werden, wobei dann jedoch klar sein müsste, ob die Beglaubigung durch Signaturen, Zeitstempel, Speicherung auf nicht wiederbeschreibbaren Medien o. ä. erfolgt. Für Anregungen in dieser Hinsicht danke ich Frau Dr. Andrea Hänger (Bundesarchiv) und Herrn Dr. Udo Schäfer (Staatsarchiv Hamburg). – Im Übrigen wurde auch in den bayerischen Landratsämtern die Vernichtung digitalisierter Papierakten diskutiert. Als unabdingbare Voraussetzung dafür galt jedoch die Anpassung der jeweiligen Rechtsvorschriften an das digitale Medium. Vgl. Margit Ksoll-Marcon: E-Government in den Landratsämtern. In: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 47 (2003). S. 17.

⁴³ Zum Folgenden siehe Aktenvermerk vom 16. April 2004, wie Anm. 33.

⁴⁴ Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2003 (VV AktenO M-V). In: Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2003. S. 1122, hier Ziff. 7.8, Abs. 2.

Rückblick wohl auch ein Nachteil, dass SER DOMEA statt in der gesamten Behörde nur in einer Abteilung und noch dazu in einer Abteilung mit ohnehin schwierigen Registraturverhältnissen zum Einsatz kam. Die dadurch gegebenen Akzeptanzprobleme, die sich beispielsweise in unterbliebener Abholung oder Weiterleitung der elektronischen Post äußerten und die auch aus einer gewissen Vielschrittigkeit bei der zweiten Stufe des DOMEA®-Konzeptes entsprechenden Einbindung von E-Mails oder eigenen elektronischen Dokumenten resultierten, potenzierten einzuplanende und eingeplante Reibungsverluste teilweise bis hin zu einer faktischen Blockade des Projektes.

4 Perspektiven

Es wird wohl kaum als Unkenruf auszulegen sein, dass Probleme und Schwierigkeiten zu erwarten waren, da Pilotprojekte dieselben zur Optimierung künftiger und flächendeckender Lösungen deutlich machen sollen. Deren Realisierung kann, wie hinsichtlich der Einführung der weiteren Stufen des DOMEA®-Konzeptes im Finanzministerium bereits deutlich gemacht wurde, „nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen“⁴⁵ und ist damit gerade in einem struktur- und finanzschwachen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern ebenso Problem wie Perspektive.

Vermutlich weniger problematisch, sondern perspektivisch besser als bisher wird sich die Kooperation zwischen Behörden, DVZ und Landeshauptarchiv gestalten. Einerseits sind grundsätzliche Schwierigkeiten dieser Kooperationsbeziehung nicht zuletzt aufgrund der durch das DVZ eingenommenen Mediatorenrolle mittlerweile weitgehend ausgeräumt und es besteht eben aufgrund der allgemeinen Pilotfunktion des SER-DOMEA-Projektes im Finanzministerium durchaus Anlass zu der Hoffnung, dass hinsichtlich der Probleme und Schwierigkeiten kein Déjà-vu-Effekt eintritt. Andererseits traten Anfang 2004 Änderungen bei organisatorisch-rechtlichen Grundlagen in Kraft, die die archivische Zuständigkeit für

⁴⁵ Voss/Schick, wie Anm. 22, S. 7.

elektronisches Schriftgut stärker als bislang akzentuieren. Unter Beteiligung sowohl aller Ressorts als auch des Landeshauptarchivs erfolgte nach mehr als einem Jahrzehnt eine grundsätzliche Novellierung der Landesaktenordnung, die nunmehr auch explizite Bezüge zum Landesarchivgesetz aufweist.⁴⁶ Der Geltungsbereich der Landesaktenordnung erstreckt sich sowohl auf die papiergebundene als auch auf die elektronische Aktenführung,⁴⁷ in den Begriffsbestimmungen finden sich sowohl der um Metadaten, Programm- und Datendokumentationen ergänzte Unterlagenbegriff aus dem Landesarchivgesetz⁴⁸ als auch ein elektronisch erstellte Dokumente beinhaltender Dokumentenbegriff definiert.⁴⁹ Die Beteiligung der Landesarchive bei der Einführung IT-gestützter Systeme ist ebenso geregelt wie Pflege⁵⁰ und Abgabe entsprechender Daten an die Landesarchive.⁵¹

Daneben definiert – im Unterschied beispielsweise zu Sachsen⁵² – auch der im Januar 2004 verabschiedete eGovernment-Masterplan die ressortübergreifend angestrebte „durchgängig elektronische Sachbearbeitung als ausschließlich elektronische Bearbeitung und Speicherung von Behördenschriftgut bis hin zur Langzeitarchivierung“.⁵³ Unter *Langzeitarchivierung* ist dabei „Erfassung, Übernahme, Erschließung, Präsentation archivwürdiger Unterlagen“ mit dem Zusatz „Archivierung i. S. LArchivG M-V, § 5 Abs. 1“ zu verstehen.⁵⁴ Sowohl der archivistischem Verständnis eigentlich zuwiderlau-

⁴⁶ Manke, wie Anm. 3, S. 446–448 und S. 438 Anm. 12–14 (Nachweise für die älteren Fassungen).

⁴⁷ Aktenordnung, wie Anm. 44, Ziff. 1.1.

⁴⁸ Aktenordnung, wie Anm. 44, Ziff. 1.3.1.

⁴⁹ Aktenordnung, wie Anm. 44, Ziff. 1.3.2.

⁵⁰ Aktenordnung, wie Anm. 44, Ziff. 10.

⁵¹ Aktenordnung, wie Anm. 44, Ziff. 7.8.

⁵² Siehe den Beitrag von Andrea Wettmann in diesem Band.

⁵³ Masterplan, wie Anm. 18, S. 9.

⁵⁴ Masterplan, wie Anm. 18, S. 21. – Archivgesetz, wie Anm. 10, § 5 Abs. 1: Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes nach fachlichen

fende und mittlerweile dennoch etablierte Terminus „Langzeitarchivierung“⁵⁵ als auch dessen Erklärung durch den gleichsam zitierenden Verweis auf das Landesarchivgesetz wurden von Seiten des Landeshauptarchivs bewusst in den Masterplan eingebracht: Einerseits um den Unterschied zum weit verbreiteten Behördenverständnis von Registratur als *Archiv* deutlich zu machen,⁵⁶ andererseits um das Landesarchivgesetz und damit die Zuständigkeit der Landesarchive auch für elektronisches Schriftgut im Bewusstsein der Behörden zu verankern.⁵⁷ Eben das untersetzt die Projektbeschreibung „dauerhafte Archivierung der archivwürdigen elektronischen Unterlagen der Landesverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen an zentraler Stelle“.⁵⁸ Die Ansiedlung des Teilprojekts Langzeitarchivierung beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als vorgesetzter Dienststelle der Landesarchive dürfte einigermaßen Klarheit über die archivische Verantwortung für die zentralen Stellen geben, wobei die Separierung der *Langzeitarchivierung* vom ressortübergreifenden Projekt „Schriftgutverwaltung, elektronische Akte“ zunächst einmal etwas unglücklich

Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findmittel zu erschließen, aufzubereiten und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung).

⁵⁵ Konzept, wie Anm. 9, S. 16. – Gesamtschweizerische Strategie zur dauerhaften Archivierung von Unterlagen aus elektronischen Systemen (Strategiestudie). Basel 2002. S. 35. – LHAS, Az. 132.1, Protokoll der 30. Sitzung des EDV-Ausschusses der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder am 9. und 10. April 2003 in Berlin. S. 23 (Ziff. 3.2).

⁵⁶ Ausdruck dieser Sichtweise scheinen mir schon die als angestrebter Nutzen der elektronischen Schriftgutverwaltung beziehungsweise Vorgangsbearbeitung offerierten Punkte Einsparung der Papierarchive und Personaleinsparung im Archiv und bei der Postverteilung zu sein. Vgl. Masterplan, wie Anm. 18, S. 9.

⁵⁷ Ilka Hebig: Neue Anforderungen an das Berufsfeld des Archivars – dargestellt an der Bewertung und Übernahme. In: Im Dienste von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50 Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv. Hg. von Klaus Neitmann (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 8). Frankfurt a. M. 2000. S. 71–75, hier S. 74, wies bereits darauf hin, dass IT-Referate sich bei der Archivierung an den Löschrufen der Datenschutzgesetze orientieren.

⁵⁸ Masterplan, wie Anm. 18, S. 21.

anmuten mag. Allerdings fehlt es momentan noch an detaillierten Überlegungen zur Ausgestaltung der archivischen Zuständigkeit für elektronische Archivierung, eine Antwort auf die zentrale Frage nach Eigenarchivierung, Kooperationsformen oder Outsourcing eingeschlossen.

Trotz dieses und einiger weiterer Defizite spricht einiges dafür, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise die – elektronische – Archivierung ihrer Produkte eine gute Perspektive haben kann. Einerseits sind mit der novellierten Landesaktenordnung und dem eGovernment-Masterplan wichtige rechtliche Grundlagen richtungweisend aufgestellt, die beteiligten Stellen pflegen nach anfänglichen Kommunikationsproblemen mittlerweile den für die Wahrung aller Interessen notwendigen Dialog. Allerdings wäre es sicherlich sinnvoll, den IMA IT beziehungsweise die LKSt einzubinden. Andererseits bereiteten die SER-DOMEA-Pilotprojekte und insbesondere dasjenige im Finanzministerium den Boden für die Einführung weiterer SER-DOMEA-Anwendungen in der Landesverwaltung – im laufenden Jahr soll die 1. Stufe zumindest im Wirtschafts- oder im Sozialministerium erfolgen, während der Übergang zur 3. Stufe beziehungsweise zur elektronischen Vorgangsbearbeitung nicht vor 2005 zu erwarten und eher für 2006 realistisch ist.⁵⁹ Wann und wie hingegen die Entwicklung im StAUN voranschreitet, ist derzeit wohl als offen zu betrachten. Das Landeshauptarchiv wird sich perspektivisch der Aufgabe stellen müssen, sein bis dato auf elektronische Akten konzentriertes Interesse auf die elektronische Archivierung auch anderer Anwendungen zu erweitern. Entsprechende und bereits über das Planungsstadium hinausreichende Projekte könnten die Datenbank für Kabinettsvorlagen,⁶⁰ die Digitale topografische Karte⁶¹ und eventuell auch das elektronische Grundbuch⁶² darstellen.

⁵⁹ Aktenvermerk vom 2. Dezember 2003, wie Anm. 27.

⁶⁰ IT-Gesamtplan, S. 23.

⁶¹ Pressemitteilung Nr. 50 des Innenministeriums vom 6. Juni 2003 (www.mvnet.de/cgi-bin/presesuch/presse_infotext.pl?13301_x_).

⁶² IT-Gesamtplan, S. 54.